

## 1. Allgemeines

- (1) Für sämtliche Angebote, Aufträge, Verkäufe, Lieferungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Dies gilt insbesondere auch im Rahmen einer bestehenden / dauernden Geschäftsverbindung. Unsere AGB gelten spätestens durch die Annahme der Lieferung als anerkannt. AGB eines Geschäftspartners (auch Kunde genannt) finden unabhängig vom Inhalt nur insoweit Anwendung, als die nicht von unseren AGB abweichen. Abweichungen hiervon sowie Änderungen oder Ergänzungen an den AGB oder des sonstigen Vertragsinhalts gelten nur dann als vereinbart, wenn dies von uns ausdrücklich und in schriftlicher Form bestätigt wurde. Die erforderliche Zustimmung gilt in jedem Fall, auch wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden eine Lieferung an ihn vorbehalten ausführen.
- (2) Unsere AGB gelten insbesondere für Verträge über die Herstellung, Lieferung und Montage / Einbau von Geschäftseinrichtungen (nachfolgend: „Lieferung einer Einrichtung“).
- (3) Sie gelten zudem insbesondere für den Verkauf / die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend: „Verkauf von Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB).
- (4) Im Fall der Lieferung von Verkaufsautomaten, Zahlungssystemen oder sonstigen technischen Geräten, die mit anderen Geräten / Software etc. des Kunden kombiniert werden sollen, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Kompatibilität der zu verbindenden Geräte und Software ausschließlich durch den Kunden selbst zu überprüfen ist. Wir stehen für die Kompatibilität nur dann ein, wenn diese ausdrücklich und schriftlich durch uns zugesichert wurde.
- (5) Unsere AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung, auch für künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen. Über Änderungen unserer AGB werden den Kunden informiert sowie die jeweils aktuelle Fassung über unsere Homepage [www.Walter-Objekteinrichtungen.de](http://www.Walter-Objekteinrichtungen.de) und, auf Verlangen, als Printfassung zur Verfügung stellen.
- (6) Rechthebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## 2. Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sowie sämtliche zur Verfügung gestellten Unterlagen (Kataloge, Zeichnungen etc.) sind stets unverbindlich und freibleibend.
- (2) Die Bestellung durch den Kunden (nachfolgend auch „Auftrag“) gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb vier Wochen nach Zugang bei uns anzunehmen.
- (3) Bei Abweichungen des Auftrags zum Angebot kommen diese Abweichungen erst mit schriftlicher Bestätigung durch Walter Objekteinrichtungen zustande. Bis zur Bestätigung der Abweichungen gilt der Auftrag im Umfang des Angebotes als erteilt.
- (4) Handelsübliche Abweichungen und, solche die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder einen technischen Fortschritt darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vorgesehenen Zweck nicht mindern.
- (5) Wir sind erst gebunden, wenn ein Auftrag von uns schriftlich angenommen / bestätigt wurde oder durch uns direkt ausgeführt / geliefert wurde.

## 3. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- (1) Das Eigentum und Urheberrecht an sämtlichen – zur Verfügung gestellten oder in elektronischer Form übermittelten – Dokumenten (z.B. Angebote, Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, etc.) sowie Hilfsmitteln (z.B. Modelle, Muster, Werkzeuge, etc.) verbleibt ausschließlich bei Walter Objekteinrichtungen, auch wenn das Vertragsverhältnis beendet ist.
- (2) Dem Vertragspartner / Kunden ist es generell untersagt sämtliche ihm überlassene Dokumente und Hilfsmittel – ohne unsere ausdrückliche und schriftliche Zustimmung - Dritten zugänglich zu machen, bekannt zu geben, etc. Auch ist das Weiternutzen, Verwerten, Vervielfältigen, etc. untersagt. Dies gilt insbesondere auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Sämtlich derlei Überlassenes ist ohne Einbehaltung von Kopien etc. an Walter Objekteinrichtungen unverzüglich herauszugeben.
- (3) Beauftragt uns der Kunde mit der Herstellung von Entwürfen, so sind diese bei Nichtzustandekommen eines Lieferauftrags gesondert zu vergüten. Übernimmt der Kunde unsere Unterlagen teilweise oder ganz für die Ausführung durch einen Dritten, so sind wir unbeschadet der Möglichkeit eines tatsächlichen höheren Schaden geltend zu machen, berechtigt, 50% der Vergütung zu verlangen, die bei der Ausführung des Auftrags durch uns entstanden wäre.
- (4) Gehört Software zum Lieferumfang, wird diese dem Kunden zur alleinigen und ausschließlichen Nutzung überlassen, d.h. er darf diese wieder kopieren noch anderen zur Nutzung überlassen.
- (5) Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz und können strafrechtliche Folgen haben. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## 4. Lieferfrist und Lieferverzug, Vertragsstrafe

- (1) Lieferfristen werden individuell und schriftlich vereinbart, bzw. sie werden von uns bei Auftragsannahme angegeben. Sofern explizit kein Liefertermin festgelegt wurde, beträgt die Lieferfrist 6 Wochen ab Vertragsschluss.
- (2) Wird die Erbringung unserer Leistung, aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben (Nichtverfügbarkeit der Leistung wie höhere Gewalt, Streik, unverschuldetem Unvermögen von uns oder unseres Zulieferers, ungünstigen Witterungsverhältnissen oder sonstigen Umständen, etc.) verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Frist um die Dauer der unverschuldeten Verzögerung. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstlieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- (3) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine schriftliche Mahnung durch den Kunden erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenpauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware oder der verspätet hergestellte Einrichtung. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- (4) Die Rechte des Kunden und unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.
- (5) Befindet sich der Kunde mit der Begleichung irgendeiner Schuld aus der gesamten Geschäftsverbindung in Verzug, so sind wir zur Lieferung nur gegen Barzahlung oder anderweitiger Sicherstellung des Kaufpreises und der sonstigen Zahlungsverpflichtungen berechtigt.
- (6) Die Einholung behördlicher Genehmigungen obliegen dem Besteller.

## 5. Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat für die rechtzeitige, sämtlicher behördlich und sonst erforderlichen Genehmigungen – insbesondere für die frühzeitige Klärung mit dem zuständigen Hygienebeauftragten - im Vorfeld zu klären - sowie rechtzeitig vor Montagebeginn für den erforderlichen Baufortschritt zu sorgen. Der Kunde verpflichtet sich im Übrigen eventuelle Änderungen von Schlüsselterminen – insbesondere Vorverlegungen (Bauübergabetermin, Eröffnungstermin, Liefertermine,...) Walter Objekteinrichtungen unverzüglich zu melden zur Bestimmung eines neuen, dann geltenden Liefertermins.
- (2) Kann die Lieferanschrift nicht per Lkw und/oder nicht zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten oder nur unter besonderen Erschwernissen,... erreicht werden, ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich alle bei der Anlieferung zu berücksichtigenden Besonderheiten, (z.B. Lage in Fußgängerzone, Erfordernis Hebebohle, eingeschränkter Objektzugang,...), mitzuteilen. Entstehen durch unterlassene oder nicht vollständige Informationen Zusatzkosten oder zusätzlicher Aufwand,

schuldet der Kunde ein zusätzliches Entgelt. Es bestimmt sich, sofern nicht anders vereinbart, nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der zusätzlichen Leistung.

- (3) Verschleißbarer Lagerraum für Material und Werkzeuge, etwaige Rüst- und Hebezeuge, Beihilfen zum Transport schwerer Gegenstände, Beleuchtung, Wasser und Heizmaterial sind, sofern keine anderweitigen Abmachungen getroffen worden sind, vom Kunden kostenlos zu stellen.

## 6. Leistung Dritter

- (1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – beschränkt sich unsere Leistung auf die Montage der Einrichtung unter Ausschluss sämtlicher erforderlicher Installationsleistungen (z.B. Elektro, Sanitär, Kälte,...) an die jeweils bauseitige Versorgung.
- (2) Soweit zur Erfüllung unserer Leistung die Einschaltung von bestimmten Fachhandwerkern für Nebengewerbe (z.B. Kälte-, Sanitär-, Gas- und Elektroinstallation sowie Fliesenleger, Maler, u. ä.) erforderlich sind, erteilt uns der Kunde die Vollmacht diese Leistungen bis zu einem Auftragswert von € 2.000,- netto im Einzelfall in seinem Namen und für seine Rechnung zu vergeben. Unsere Leistung beschränkt sich hierbei auf die Ausschreibung der Leistungen des Drittunternehmens und Weitergabe des Auftrages namens des Kunden. Der Kunde hat Ansprüche aller Art, aus dem Leistungsbereich des Drittunternehmens einschließlich etwaiger Gewährleistungsansprüche nur gegen diesen.

## 7. Lieferung, Gefährübergang, Abnahme

- (1) Die Lieferung erfolgt am vertraglich vereinbarten Erfüllungsort. Die Abnahme erfolgt förmlich am Montageort und wird schriftlich in einem gemeinsamen Abnahmeprotokoll dokumentiert und von beiden Parteien unterzeichnet. Bei größeren Projekten sind Teilschnitte abzunehmen.
- (2) Der Kunde ist nur dann zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, wenn unsere Leistungen wesentliche Mängel aufweisen.
- (3) Spätestens nach Ablauf von 7 Werktagen ab Fertigstellung der Einrichtung gilt die Abnahme als erfolgt (fiktive Abnahme), sofern der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines berechtigten Mangels verweigert hat.
- (4) Im Übrigen erfolgt die Abnahme konkludent durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme des Werks oder durch ein sonstiges Verhalten des Kunden, aus dem sich die Anerkennung der Leistung als im Wesentlichen vertragsgerecht entnehmen lässt.
- (5) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung der Einrichtung oder der Ware aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen (siehe auch Punkte 5 und 6 dieser AGB), so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Wir berechnen pro vollendete Kalenderwoche des Annahmeverzugs eine Entschädigungspauschale i. H. v. 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 15% des Lieferwerts; beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung, Rücktritt, Schadensersatz) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitgehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- (6) Änderungs- / Zusatzwünsche des Kunden, die eine Abweichung vom vereinbarten Leistungsinhalt darstellen – werden von uns gegen angemessenes zusätzliches Entgelt berücksichtigt, soweit dies zumutbar ist und die Änderung mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden kann. Es besteht für uns keine Verpflichtung zur Berücksichtigung von Änderungs- oder Zusatzwünschen.
- (7) Die Lieferung von Ware erfolgt ab Werk 79261 Gutach, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versandkauf). Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (8) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versandkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

## 8. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnungsverbot, Verzug

- (1) Die Vergütung für die Lieferung einer Einrichtung wird individuell vereinbart. Es gelten unsere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Sofern nicht anders angegeben, gelten unsere Preise „unverpackt ab Werk 79261 Gutach“
- (2) Beim Versendungskauf trägt der Kunde die Verpackungs- und Transportkosten ab Lager sowie Kosten einer von ihm gewünschten Transportversicherung. Eventuell anfallende Zölle, Gebühren, Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben trägt ebenfalls der Kunde. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Kunden; ausgenommen sind Standardpaletten (Euro-Paletten).
- (3) Bei Verträgen über die Lieferung von Einrichtungen sind wir berechtigt, eine erste Anzahlung in Höhe von 30% des Auftragswertes bis 8 Wochen vor Lieferung fällig, zu verlangen. Wir sind auch berechtigt eine weitere Anzahlung in Höhe weiterer 30% des Auftragswertes bis 14 Tage vor Lieferung fällig, zu verlangen. Anzahlungen sind ohne Abzug sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (4) Im Übrigen ist der Kaufpreis bzw. die (Rest-) Vergütung innerhalb 7 Tagen ab Rechnungsstellung, Lieferung der Ware bzw. ab Abnahme der Einrichtung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (5) Mit Ablauf der genannten Zahlungsfristen kommt der Kunde in Verzug. Der rückständige Kaufpreis / die rückständige Vergütung ist während des Verzugs mit den aktuell gesetzlich geltenden Verzugszinsen zu verzinsen. Dazu behalten wir uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens sowie von pauschalen Mahnkosten von mindestens 20,00 € ausdrücklich vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (6) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden (z.B. Insolvenz) gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzel-, Sonder-, oder Individualanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzungen bleiben unberührt.
- (7) Bei Ratenzahlungsvereinbarungen, Leasing- oder sonstigen Finanzierungsverträgen, Stundungsvereinbarungen und ähnlichem wird der Gesamtbetrag sofort fällig, sofern der Vertragspartner in Zahlungsschwierigkeiten gerät, eine sonstige wesentliche Verpflichtung aus dem Vertrag oder aus diesen AGB nicht erfüllt oder wenn uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners zu mindern oder ernsthaft in Frage zu stellen. In diesen Fällen sind wir auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten.
- (8) Das Recht zur Geltendmachung eines Werkunternehmerpfandrechts durch Walter Objekteinrichtungen bleibt unberührt.
- (9) Ein Recht zur Aufrechnung / Zurückbehaltung besteht nur, wenn die vom Vertragspartner geltend gemachte Gegenforderung von uns anerkannt oder sein Anspruch rechtskräftig festgestellt wurde.
- (10) Besteller aus dem Bereich der europäischen Union außerhalb Deutschlands verpflichten sich unverzüglich ihre Steueridentifikationsnummer bekannt zu geben. Der Besteller ist verpflichtet uns auf erstes, schriftliches Anfordern von Ansprüchen freizustellen, die dadurch entstehen, dass der Besteller die ihm zugeteilte Identifikationsnummer nicht oder falsch angibt, oder die durch falsche Umsatzsteuerabrechnungen des Bestellers verursacht werden.
- (11) Haben sich die Preise zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung, z.B. durch gestiegene Rohstoffpreise oder Wechselkursschwankungen, erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20% über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

## 9. Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Liefergegenstand – Lieferung einer Einrichtung oder Verkauf von Ware (Vorbehaltsware) - bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden aus der gesamten Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
- (2) Der unter Eigentumsvorbehalt stehende Liefergegenstand darf vor vollständiger Bezahlung der



gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich und schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Liefergegenstände erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir - auch ohne Fristsetzung berechtigt - die unverzügliche Herausgabe des Liefergegenstands zu verlangen und / oder erforderlichenfalls nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Vorbehaltsware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt ausdrücklich vorzubehalten.

(4) Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten, wenn diese zum Weiterverkauf bestimmt ist.

a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unseres Liefergegenstandes / unserer Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Vorbehaltsware. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstand.

b) Für den Fall der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes / der Vorbehaltsware tritt der Kunde jetzt schon seine gesamten Ansprüche (bzw. Ansprüche in Höhe unseres Miteigentums gemäß vorstehendem Absatz) aus der Weiterveräußerung gegen Dritte mit allen Nebenrechten zur Sicherheit an uns ab, ohne dass es weiteren gesonderten Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich eventueller Saldoforderungen. Der uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu bedienen.

c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 15%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

6) Verbindet der Kunde den Liefergegenstand / die Vorbehaltsware mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es gesonderter Erklärungen bedarf, auch seine Forderungen, die ihm als Vergütung für diese Verbindung zusteht, in Höhe der uns zustehenden Forderung an uns ab.

7) Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

## 10. Gewährleistung Mängelansprüche des Kunden

(1) Hinsichtlich der Gewährleistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Gewährleistungspflicht besteht gegenüber Unternehmern für die Dauer von 12 Monaten ab Lieferung der Einrichtung / Wareneingang beim Vertragspartner.

(2) Die Gewährleistungspflicht besteht nicht, wenn der Mangel auf eine unsachgemäße Bedienung, Pflege bzw. mangelhafte Wartung oder auf sonstige gewaltsame Einwirkung zurückzuführen ist. Sie besteht auch nicht, wenn der Mangel auf einer unsachgemäßen Veränderung der gelieferten Ware / Einrichtungsteile, insbesondere auf einer Verwendung ungeeigneter fremder Ersatzteile beruht und der Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung oder Verwendung steht.

(3) Für Verschleiß- und Verbrauchteile, z.B. Leuchtmittel, übernehmen wir die Gewähr für die Funktionsfähigkeit bei Übergabe, den ordnungsgemäßen Einbau, die korrekte Einweisung und die produktübliche Lebensdauer. Wir haften nicht für gebrauchsbüchlichen Verschleiß oder durch fahrlässigen sowie unsachgemäßen Gebrauch / Bedienung oder durch mangelhafte Pflege / Wartung hervorgerufene Schäden. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

(4) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt, bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

(5) Grundlage unserer Mängelhaftung ist die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind und die in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen (siehe Punkt 2 dieser AGB) enthalten sind.

(6) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB, § 633 Abs. 2 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.

(7) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgegangen ist. Der Kunde hat die Ware sofort nach Ankomst am Bestimmungsort vollständig zu prüfen. Offene Mängel und - soweit es sich nicht um Transportschäden handelt, die unverzüglich dem Transportunternehmen gemeldet werden müssen - sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Lieferung und verdeckte Mängel unverzüglich jedoch spätestens innerhalb 7 Tagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(8) Ist die gelieferte Einrichtung/Ware mangelhaft, steht uns im Falle berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge grundsätzlich ein Nachbesserungs- bzw. Nachlieferungsrecht zu. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben bzw. Zugang zur gelieferten Einrichtung zu gewähren. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhaften Einrichtungsteile / Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Einrichtung/Ware noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(9) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten. § 641 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

(10) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt, tragen wir auch die Ausbau- und Einbaukosten, wenn wir ursprünglich zum Einbau verpflichtet waren. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir sämtliche hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.

(11) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorab, zu benachrichtigen. Das Recht zur Selbstvornahme besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern. Ein eigener Nachbesserungsversuch des Vertragspartners oder Dritter befreit uns von der Gewährleistung, sofern hierdurch das reklamierte Einrichtungsteil / die reklamierte Ware nachweislich negativ beeinträchtigt wurde oder eine negative Beeinträchtigung typischerweise als wahrscheinlich anzusehen ist.

(12) Im Rahmen der Lieferung von Software gilt, dass alle Programme sorgfältig ausgestellt und geprüft wurden. Wir haften jedoch nicht für die aus Programmfehlern resultierenden Schäden.

(13) Im Rahmen der Nacherfüllung sind wir in keinem Fall zur Neulieferung bzw. Neuherstellung verpflichtet. Das Verlangen des Auftraggebers auf Nachbesserung hat schriftlich zu erfolgen. Der Auftragnehmerin ist für die Nachbesserung eine Frist von mindestens 4 Wochen einzuräumen. Ist die Lieferung/Leistung nachzubessern, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem

erfolgreichen zweiten Nachbesserungsversuch gegeben.

(14) Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Vertragspartner grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung des Kaufpreises) oder - sofern keine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist - die Auflösung des Vertrags (Vertragsrücktritt) verlangen. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Die Anwendung der §§ 478, 479 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) bleiben unberührt.

(15) Wählt der Vertragspartner wegen eines Sach- oder Rechtsmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Vertragsrücktritt, so steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels oder eines Mangelfolgeschadens zu.

(16) Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Punkt 11 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung schuldhaft verursacht haben.

(17) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit. Bei einem nur geringfügigen Mangel steht dem Vertragspartner kein Rücktrittsrecht zu.

## 11. Sonstige Haftung, Kündigung

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadenersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

(a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

(b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Einrichtung / Ware übernommen haben. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

(5) Beratungen, Analysen und Auskünfte erfolgen nach unserem besten Wissen und Können, jedoch - soweit gesetzlich zulässig - unter Ausschluss jeglicher Haftung. Dies gilt auch für die Beratung anderer Firmen und für den Fall, dass diesen von uns Zeichnungen überlassen werden. Anderes gilt nur dann, wenn wir mit dem Käufer eine entsprechende Vereinbarung schließen. Für diese nicht im Angebot enthaltene Leistung sind wir zur Geltendmachung einer besonderen Vergütung berechtigt.

(6) Keine Gewährleistung für Münzprüfer. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei von uns gelieferten Automaten und Zahlungssystemen für die Abweisung von Fremdwährungen, Falschmünzen, manipulierten Münzen, münzähnlichen Gegenständen, nachgemachten oder gefälschten Banknoten oder Benutzerkarten etc. u.ä. keine Gewähr übernommen wird. Insbesondere sind in diesen Fällen Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

(7) Keine Haftung bei Manipulation, Inventurdifferenzen etc. Wir übernehmen auch keine Haftung bei jeglicher Art von Manipulation der von uns gelieferten Automaten oder seiner Komponenten. Dies gilt insbesondere für Warenverluste und Funktionsstörungen. Wir haften nicht für Inventurdifferenzen in den von uns verkauften, vermieteten, verleasten etc. Automaten.

## 12. Nacherfüllung durch den Kunden, pauschalierter Schadenersatz

(1) Wenn der Kunde den Vertrag nicht erfüllt und er dies zu vertreten hat, sind wir berechtigt, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadenersatz zu verlangen. Der Schaden beträgt im Falle der schuldhaften Nichterfüllung pauschal 60 % der vereinbarten Vergütung (netto). Bereits wirksame Vertragsstrafen gemäß (Punkte 4 und 5) sind auf den pauschalierten Schadenersatz anzurechnen. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung, Rücktritt, Schadenersatz) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

## 13. Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts/Werkvertragsrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Einrichtung/Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadenersatzansprüche des Kunden gemäß Punkt 11 und im Übrigen ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## 14. Bedienung, Wartung und Pflege, Produkthandbuch

(1) Mit Montageend erhält der Kunden von Walter Objekteinrichtungen die Servicemappe. In dieser Servicemappe sind sämtliche wesentlichen Hinweise für Bedienung, Wartung und Pflege der gelieferten Einrichtung enthalten. Der Kunde ist verpflichtet, diese Hinweise zu beachten und im Zweifel Rücksprache mit Walter Objekteinrichtungen zu halten, bei Unklarheiten mit der Bedienung / Pflege sämtlicher Einrichtungsbestandteile.

## 16. Datenschutz und Datenspeicherung:

(1) Wir prüfen regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, die Bonität unserer Kunden. Dazu arbeiten wir mit Creditreform Freiburg Zimmermann KG - Jacob-Burckhardt-Str. 15-17 - D-79098 Freiburg - zusammen, von der wir die benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir personenbezogene Daten wie Namen und Kontaktdaten an Creditreform. Weitere Information zur Datenverarbeitung bei Creditreform erhalten Sie in dem ausführlichen Merkblatt Creditreform-Information gem. Art 14 EU-DSGVO oder unter [www.creditreform-freiburg.de/EU-DSGVO](http://www.creditreform-freiburg.de/EU-DSGVO).

(2) Alle uns vorliegenden personenbezogenen Daten werden von uns vertraulich behandelt. Die Datenspeicherung erfolgt objektbezogen. Eine Weitergabe an Sonstige erfolgt nicht bzw. nur mit Zustimmung des Kunden.

## 17. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Vertragspflichten - einschließlich der Zahlung - ist für beide Teile unser Firmensitz in 79261 Gutach.

(2) Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(3) Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts (gemäß 8.) unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(4) Ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand ist 79183 Waldkirch.

(5) Wir sind auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

## 18. Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg, der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

